

Satzung über die Leitung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Vom 22. März 2012

(KABl. 2012 S. 166)

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Gliederung der Gemeinde
§ 2	Presbyterium
§ 3	Geschäftsführender Ausschuss
§ 4	Fachausschüsse
§ 5	Grundsatz der Zusammenarbeit
§ 6	Inkrafttreten

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung² der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund in ihrer Sitzung vom 22. März 2012 folgende Fassung einer Gemeindegliederung beschlossen:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Evangelische Lydia-Kirchengemeinde Dortmund bildet folgende Fachbereiche:
- a) Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) Seniorenarbeit,
 - c) Neue Wege und Kulturarbeit,
 - d) Bauangelegenheiten.
- (2) Das Presbyterium bildet Ausschüsse nach Artikel 74 der Kirchenordnung² zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.
- (3) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung² bilden oder Beauftragungen übertragen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

§ 2

Presbyterium

- (1) „Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. „Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung¹ beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.
- (2) Das Presbyterium entscheidet:
 - a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.
- (3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) „Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. „Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums vor.
„Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.
- (2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen. Die Ausschüsse nach § 4 haben bis zum 31. August des laufenden Jahres ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr anzumelden,
 - b) Personalangelegenheiten für das Presbyterium vorzubereiten. Bei Personalangelegenheiten der Kindergärten sind die gesetzlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- (3) Dem GA gehören mindestens an:
 - a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - b) die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister,
 - c) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sofern der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz im Presbyterium nicht durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wahrgenommen wird,

¹ Nr. 1.

- d) weitere Presbyterinnen oder Presbyter, bis dem GA in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (4) ¹Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums.
²Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung, gegebenenfalls bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

§ 4

Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.
- (2) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe:
- die Fachaufgaben in der Kirchengemeinde zu fördern und zu begleiten,
 - über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
 - das komplette Bewerbungsverfahren bei Einstellungen abzuwickeln und dem Presbyterium einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.
- (4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Den Fachausschüssen gehören an:
- Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen worden sind,
 - sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
 - haupt- bzw. nebenberuflich zum Fachbereich gehörende Mitarbeitende, die vom Presbyterium berufen werden.
- ²Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).
- d) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. ²Beide müssen entweder stimmberechtigt sein oder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 6¹

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2012.